

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Interdisziplinäre Zentrum für Neurowissenschaften (IZN) an der Universität Heidelberg

vom 05. März 2001

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 13.02.2001 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Interdisziplinäre Zentrum für Neurowissenschaften (IZN) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gem. § 28 Abs. 1 UG. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Das IZN hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung in den Neurowissenschaften zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden die nachfolgend beschriebenen Strukturen geschaffen.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Das IZN besteht aus einem Kernbereich und einem Ringbereich. Zum Kernbereich gehören z.Zt. drei Abteilungen, nämlich
 1. die Neurobiologie der Fakultät für Biologie,
 2. die Abteilung Neuroanatomie des Instituts für Anatomie und Zellbiologie der Medizinischen Fakultät, sowie
 3. die Abteilung Klinische Neurobiologie der Neurologischen Klinik des Universitätsklinikums.

Zum Ringbereich gehören ausgewiesene neurowissenschaftliche Arbeitsgruppen an universitären und außeruniversitären Institutionen in Heidelberg und Mannheim. Die Mitgliedschaft im Ringbereich setzt die Zustimmung des Beirats des IZN (s.u.) voraus.

- (2) Der Kernbereich gliedert sich in Forschungsgruppen und zentrale Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen.
- (3) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des IZN (§ 1 Abs. 2) arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten und beteiligt sich am Lehrprogramm des IZN. Bei ihren Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen

Forschungsgruppen ab. Über die Einrichtung und Befristung einer Forschungsgruppe sowie über ihre Ausstattung mit Raum, Personal- und Sachmitteln entscheidet das Direktorium (§ 4 Abs. 4) auf der Grundlage einer Stellungnahme der Versammlung der Forschungsgruppenleiter. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5). Die Bestellung des Forschungsgruppenleiters erfolgt durch das Rektorat (§ 2 Abs. 4).

(4) Forschungsgruppenleiter sind

1. die Professoren, die den Abteilungen des Kernbereichs des IZN angehören und die in eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 oder C3 eingewiesen sind, sowie
2. andere Wissenschaftler, die hierzu auf Vorschlag des IZN gemäß § 2 Abs. 3 vom Rektorat bestellt werden. Forschungsgruppenleiter sind Mitglieder der Versammlung (§ 3).

(5) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet der Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen Einheiten des IZN stehen allen Forschungsgruppen gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einheiten unterstehen der Verwaltung durch den Geschäftsführenden Direktor.

(6) Mitglieder im Ringbereich des IZN sind Leiter von Forschungsgruppen, die aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zur Stärkung der Forschungs- und Lehrkapazität des IZN beitragen. Erwartet wird die Bereitstellung einer speziellen Technologie zur Nutzung durch die Mitglieder des IZN und eine angemessene Beteiligung an den Lehraufgaben des IZN. Mitglieder im Ringbereich des IZN partizipieren nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten an den Zentralen Service-Einheiten des IZN. Die Nominierung erfolgt mehrheitlich durch die Versammlung der Forschungsgruppenleiter (§ 3) und bedarf der Zustimmung des Direktoriums und des Beirats im Umlaufverfahren (§ 5).

§ 3 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter wird in der Regel monatlich, jedoch mindestens zweimal im Semester vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Sie erarbeitet Beschlussvorlagen für das Direktorium zur Verteilung der Mittel, Räume und Stellen und macht Vorschläge für Anschaffungen. Sie koordiniert die Forschungs- und Lehraktivitäten des IZN.

§ 4 Leitung des IZN

- (1) Das IZN wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus den Leitern der Abteilungen des Kernbereichs. Diese wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiter den Geschäftsführenden Direktor und 2 Stellvertreter (Direktorium). Das Direktorium wird von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter beraten. Beschlussvorschläge des Direktoriums bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Versammlung der Forschungsgruppenleiter.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des IZN vom Rektorat bestellt. Der Wissenschaftliche Beirat ist vorher zu hören. Die Amtszeit des Direktors und seiner beiden Stellvertreter beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreter endet mit der Amtszeit des Direktors.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des IZN. Er vertritt die Belange des IZN gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Gremien und Einrichtungen der Universität. Er leitet die zentrale Verwaltung des IZN. In den dem IZN zugewiesenen Räumen übt er vorbehaltlich § 104 Abs. 2 Universitätsgesetz, das Hausrecht aus.
- (4) Das Direktorium des IZN entscheidet auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiter mehrheitlich in folgenden Angelegenheiten:
 - (1) Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung des Geschäftsführenden Direktors und seiner beiden Stellvertreter,
 - (2) Einrichtung von Forschungsgruppen und Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern,
 - (3) Stellung von Haushaltsanträgen, interne Verteilung der den Abteilungen des Kernbereiches des IZN zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 - (4) Zuordnung und Nutzung der den Abteilungen des IZN zugewiesenen Räume.

In Angelegenheiten, welche die Klinischen Abteilungen der Neurologischen Universitätsklinik, z.B. in Form von gemeinsamen Aktivitäten und Kooperationen, betreffen, ist der Geschäftsführende Direktor der Klinik zu hören.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des IZN und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des IZN wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des IZN zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die beratende Beteiligung bei der Bestellung des Geschäftsführenden Direktors und seiner Stellvertreter, bei der Einrichtung von Forschungsgruppen, sowie bei der Bestellung von Forschungsgruppenleitern.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern; sie werden vom Rektorat auf drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung für drei Jahre ist einmal möglich. Dabei ist auf Kontinuität in der Zusammensetzung des Gremiums zu achten. Das Vorschlagsrecht für den ersten Beirat des IZN liegt beim Rektorat; danach werden Mitglieder des Beirats aus dem Beirat heraus vorgeschlagen. Mitglied im Beirat des IZN kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Neurowissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem IZN oder einer Institution in Heidelberg (Universität, DKFZ, Max-Planck-Institute) angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen (EMBL eingeschlossen) sind angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in drei Jahren zu einer Evaluation des IZN am Ort ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktoriums oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiter ist der wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das IZN erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der dem IZN zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung bzw. der Verwaltung des Klinikums. Eine Übertragung auf das IZN ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung und § 122 UG bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch Drittmittelanträge wesentliche Folgelasten für das IZN entstehen, muss das Direktorium des IZN sein Einverständnis geben.
- (3) Die Vertretung des IZN nach außen obliegt, soweit es sich nicht um Forschungsfragen handelt, dem Rektor.

II. Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

Universitätsmitglieder, deren Arbeits- und Ausbildungsbereich dem IZN zugeordnet ist, sowie alle Mitarbeiter der Forschungsgruppen sind berechtigt, das Zentrum zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem IZN zugewiesen war, sind berechtigt, das IZN entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen; dies bedarf der Zustimmung des Direktoriums.

Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler) können auf Antrag eines Forschungsgruppenleiters als dessen Gast vom Geschäftsführenden Direktor zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast Räume oder Mittel des IZN benötigt, über die der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheidet das Direktorium des IZN nach Beratung in der Forschungsgruppenleiter-Versammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das IZN und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Haus- bzw. Praktikums-Ordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das IZN und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer

Rücksicht zu nehmen, das IZN und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des IZN und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieses bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

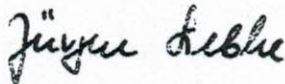
§ 10 Entgelt

- (1) Für IZN Mitglieder des Kernbereichs werden die Sachkosten für die Nutzung des IZN und seiner Zentralen Service-Einheiten im Umlageverfahren verteilt. IZN Mitglieder des Ringbereichs erstatten bei Nutzung der Zentralen Service-Einheiten die entstandenen Personal- und Sachkosten.
- (2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

69117 Heidelberg, den 05. März 2001



Professor Dr. Jürgen Siebke
Rektor